

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen/ [etc.]
[et]c. Unser allergnädigster Herr/ unterm 6. Decembr. des
abgewichenen Jahres Dero Regierung ...**

Friedrich <I., Preußen, König>

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1713?]

VD18 13129945

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-217646

10 B 171⁶
Nachdem Seine Königliche Majestät
in Preussen / 2c. 2c. Unser allergnädigster
Herr / unterm 6. Decembr. des abgewichenen Jahres
Dero Regierung des Herzogthums Magdeburg in
Hohen Gnaden rescribiret / was massen Sie die in Dero Chur- und
Marck Brandenburg anno 1662. und 1664. herausgelassene und
hiernach stehende Religions-Edicta in Dero übrigen Provinzien schon
längst publiciren lassen / mit allergnädigstem Befehl / solche Edicta
auch in Dero Herzogthum Magdeburg gehörig zu publiciren / und
damider keine Contravention zu verstaten / sondern dieselbe allemahl
nachdrücklich zu ahnden / welche Edicta dann von Wort zu Wort fol-
gender gestalt lauten:

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm /
Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs /
Erz-Sämmerer und Churfürst / zu Magdeburg / in Preussen /
zu Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / 2c.
Herzog / 2c.

Unsern gnädigen Gruss zuvor / Würdige / Hoch-
gelahrte Räte und liebe Getreue: Wir geben euch
gnädigst zu vernehmen / daß nicht allein im alten Testa-
ment die Könige des Volcks Gottes / David / und andere / wel-
chen nachgerühmet wird / daß Sie gethan / was dem Herrn wohl
gefiel / unter andern hohen Ampts-Geschäften / auch dieses Ihre
höchste Sorge seyn lassen / wie Sie das von Gott Ihnen anver-
traute Volk / so wohl im Geistlichen / als im Weltlichen / oder in Re-
ligion- und Profan-Frieden erhalten / und so oft dasselbige durch
die Höhen des Landes gleichsam in mancherley Secten und Got-
tesdienst zertheilet waren / zu der einigen Bundes-Lade / und
dem einigen Altar im Hause des Herrn einmüthiglich einführen
und vereinigen möchten / sondern es haben auch die ersten Christ-
lichen Kayser / die wegen ihrer sonderbaren Gottesfurcht in den
Kirchen-Historien gerühmet werden / da zu ihren Zeiten Ungleich-
heit der Religion zwischen ihren Unterthanen entstanden / auch
nichts höhers ihnen angelegen seyn lassen / als entweder dieselbe
Ungelegenheit / nicht zwar durch Gewissens-Zwang / sondern
durch Christliche Concilia, oder andere friedliche Mittel zu schlich-
ten /

ten/ oder doch zum wenigsten die dissentirenden bey ungleichen
Meynungen/ zur Christlichen tolerantz und Bescheidenheit an-
zuhalten/ damit die Wahrheit im Friede gesucht und gefunden
würde: Welchem löblichen Exempel auch in kurzverwichenen
Zeiten/ nebens andern Evangelischen Königen/ Chur- und Fürsten
unser in Gott ruhender Herr Groß-Vater/ Churfürst **Johann
Sigmund** / Christmildesten Andenkens nachgefolget/ und/
so bald Ihn Gott zu der wahren Evangelisch-Reformirten Re-
ligion durch sein Wort und Geist erleuchtet hat/ herzlich ge-
wünscht und gesucht/ wie auch alle Dero Unterthanen/ entwe-
der zu vollkommener Einigkeit/ in allen Stücken der Göttlichen
Wahrheit kommen möchten/ oder/ da solches in dieser menschi-
chen Schwachheit nicht so bald seyn kan/ daß dennoch die Dissen-
tirenden/ gleich wie Sie beyderseits von Ihrer hohen Obrigkeit
gleiche Gnade/ Beforderung und Schutzes indifferenter genieß-
sen/ also auch Sie hinwiederum untereinander in Christlicher
friedlicher Einträchtigkeit leben/ sich alles Religion-Hasses/ ver-
fehrerens/ verdammens und verfolgens enthalten/ und bis Gott
die völlige Erleuchtung geben wird/ einander aufnehmen und
vertragen möchten/ Zu welchem Ende Se. Gnad. Christmilde-
sten Andenkens Anno 1614. ein Edict ausgehen lassen an alle
Geistliche/ und darinn das unnöthige Gezänk und disputiren
auff den Gangeln/ da sich etliche unterstehen die Reformirten
Evangelischen Kirchen/ inner und ausser Reiches/ über welche sie
doch nicht zu Wächtern gesetzt/ mit herben scharffen bittern Wor-
ten/ ja auch wohl mit allerhand anzüglichen Zunahmen anzuta-
sten und zu verfehern/ und dadurch des gemeinen Mannes Ge-
wissen verwirret/ die Gemüther verbittert/ die Übung der klaren
und unstreitigen Wahrheit und Gottseligkeit verhindert/ ja schäd-
liches Mißtrauen und Unwillen zwischen Obrigkeit und Untertha-
nen gepflancket werden/ gnädig und ernstlich bey hoher Ungnade
und harter Straffe verboten haben. Weil Wir dann nicht weni-
ger als Unsere hochlöblichste Vorfahren/ umb die Ausbreitung
der Ehre Gottes/ und um die zeitliche und ewige Wohlfahrt Un-
ser lieben Unterthanen bekümmert seyn/ und aber in Erfahrung
kommen/ daß so wenige das obgedachte Edict in acht nehmen/
ja daß viele oder die meisten Unsere hohe Gnade und Gedult miß-
brauchen/ und die Freyheit des Gewissens und Gottesdienstes/
so Wir Ihnen gnädigst gönnen/ auf Muthwillen/ Zanksucht/
verdammen und verfehern der Reformirten/ ziehen/ ja mehr eyßern
wider

wider die dissentirende Evangelische Mit-Christen / als wider öf-
 fentliche Hurer / Trunckenbolde / Bucherer / Geizige und andere
 Sünder / gleich als wann sie ihre und ihrer Zuhörer Seligkeit nicht
 wirken und befördern könnten / es sey dann / daß sie andere Refor-
 mirte Christen zugleich verdammen: Als will uns der von Gott
 fürgesetzte Obrigkeit / welcher nicht weniger die Obacht auff die
 erste / als auff die andere Taffel der Zehen Gebot zustehet und ge-
 bühret / in alle Wege obliegen / damit Wir Uns solcher schweren
 Sünden / durch conniventz nicht theilhaftig machen / Unser
 Ampt hierbey zu gebrauchen. Und weil dann die leidige Erfah-
 rung bezeuget / 1. daß die zwischen den Evangelischen Lehrern
 schwebende Streitigkeiten / ohne Unterscheid von allen und jeden
 Predigern / sie verstehen das Verck oder nicht / an allen und jeden
 Dertern in Städten / Dörffern / für allen und jeden Zuhörern /
 sie mögen die Sache begreifen können oder nicht / fürgetragen
 werden. 2. Die Lehre von einem göttlichen Leben / und denen
 zur Seligkeit nöthigen / und also auch von beyden Theilen er-
 kannten und einhellig bekannten Glaubens- und Lebens-Lehren
 hindangesetzt / viel von Menschen- wenig aber von Gottes Wor-
 ten aehandelt / mehr Philosophische als recht Theologische Lehren
 auff die Bahne gebracht werden / und ad quemlibet locum qua-
 libet controversia, und damit man die Lust zu disputiren und wi-
 der die dissentirende zu enfern büsse / gereget wird. 3. Der Refor-
 mirten Lehre nicht aus öffentlichen Confessionibus, sondern aus
 Privat-Schriften / den Zuhörern fürgelegt / und eines oder an-
 dern Lehrers Privat-Meynung / erstlich zum übelsten gedeutet /
 darnach vor der ganzen Reformirten Kirchen öffentliche und ein-
 hellige Bekänntniß ausgegeben. Ja wohl 4. den Reformirten
 viele erschreckliche Meynungen / die so wenig in Privat-Schriften /
 als öffentlichen Bekänntnissen enthalten / durch vermeynte Con-
 sequentien / so ein jeder nach seinem Belieben formiret / den Refor-
 mirten Gemeinen / als ihre unzweifliche Lehre angetichtet werde:
 Wannenhero die Zuhörer / wann sie dergestalt die Reformirte Leh-
 re beschreiben hören / nicht anders denn einen grossen Haß und
 Bitterkeit wider ihren Neben-Christen / für die Christus eben so
 wohl / als für sie gestorben / gewinnen / und diejenigen / die sie zu lie-
 ben schuldig / zu neiden und zu verfolgen / veranlasset werden.
 5. Aus einer oder andern Privat-Auslegung eines Ortes der Heil.
 Schrift so fort ein dogma Ecclesiae, und eine neue controversia
 und also unzählich viel controversien / die Trennung der Kirchen

desto besser zu unterhalten / gemacht werden. 6. Eine jedere
Mißhälligkeit oder dissensus für eine hæresis oder Ketzerey aus-
gerufen / und dann 7. dergleichen unchristlich Verdammten und
spöttisch verhöhnen gebraucht / als Christen / ja erbaren Men-
schen gar nicht anstehet. Allermassen denn vieler um die Kirche
Gottes / in Engeland / Niederland / in der Schweiz / ja ganz
Teutschland und sonst wohlverdienter Lehrer / als Calvini, Bezae
Namen mehr / auff der Sangel sie zu verlästern / als Petri und Pauli
die Wahrheit aus ihren Schrifften zu behaupten / gedacht wird /
da sich dann die unzeitigen Urtheile nicht allein über ihre Lehr und
Leben / sondern auch über ihren Tod und Zustand nach diesem Le-
ben erstrecken / und die frommsten gottseligsten Leute / als die är-
geste unter den Menschen beschrieben / auch denen der höchste Gott
ein sanftes / seliges und vernünftiges Ende gnädiglich bescheret /
ein erschrecklicher grausamer Tod wider die Christliche Liebe / ja
wider die öffentliche Historische und am Tag liegende Wahrheit
bengelegt wird. Solchem nach / und weil Wir dergleichen un-
christlich Verfahren / Unwesen / Verwirrung und Tumult in kei-
nem Privat-Hause oder einiger weltlichen Versammlung / Gewis-
sens und Ampts wegen leiden / vielweniger in dem Hause Gottes
und seiner Gemeinen dulden können / befehlen Wir Euch hiemit
gnädig und ernstlich / daß Ihr dahin sehet / daß in den Gemeinen
Unserer Lande / das Wort Gottes lauter und rein / wie solches
in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften gegründet /
und in den 4. Haupt-Symbolis der Augspurgischen Confession,
von Anno 1530. und derselben Apologie wiederholet ist / fürge-
tragen werde / die Lehrer / denenselben mit guten Exempeln / so wohl
als heylsamer Lehre fürgehen / also / daß sie sich und ihre Gemei-
nen / wie die Schrift redet / selig machen / in ein frembdes Ampt
nicht greiffen / sondern / was ihnen befohlen / warten. Und dahin zu
gelangen / werdet ihr bey den Ordinandis fleißig nachfragen / und
erforschen / wie sie in der Christlichen Lehre gegründet / ob sie die
Controversien verstehen / deren Statum recht formiren / und Prin-
cipia fidei à dogmatibus Theologiae recht unterscheiden können /
oder nicht / ihnen nach Befindung nöthigen Unterricht geben / und
andeuten / daß sie ihre Zuhörer in der Catechismus-Lehre wohl
unterrichten / absonderlich aber in Erörterung der streitigen Puncte /
nach diesem Unserm Rescript verfahren / und der Kirchen oder
Orts / dahin Sie kommen / auch ihrer eigenen capacität und Ge-
schicklichkeit wahrnehmen / und darnach sich richten / den Gemei-
nen

nen nichts vortragen / so nicht zu ihrer Erbauung dienet / noch sich etwas unterfangen sollen / so ihnen zu hoch / und so sie selbst nicht recht begreifen können / gestalt Ihr Ihnen denn bey den Ordinationibus dieses Unser Rescript fürzuhalten / und wohl zu bedeuten / auch einen Revers von Ihnen / darinn sie bekennen / daß solches geschehen / sich auch verpflichten / daß sie sich darnach richten wollen / zu nehmen habet.

Auff diejenigen / so allschon im Predigtamt seyn / werdet ihr nicht weniger gute Acht haben / und anmercken / wie sie sich hierunter verhalten / diejenige / so wider Unsere Ordnung handeln / für euch bescheiden / sie zu gebührender Bezeigung und Gehorsam anweisen / dafern sie nicht abstecken / ihnen andeuten / daß sie andere Derter suchen / und da sie sich dennoch nicht bessern / Uns von ihrem Verhalten unterthänigsten Bericht abstaten / und fernerer Verordnung gewärtig seyn. Ingesamt werdet Ihr sie dahin halten / daß sie zum 2. die nöthigen Lehren zur Seligkeit / und die Evangelischen Kirchen zu allen Theilen einmüthig annehmen / fleißig treiben / die Bibel oder die Heil. Schrift zusehends lesen / die Lehre Gottes mit den Worten Gottes fürtragen / hoher Philosophischen Disputationen / Distinctionen für der Gemeine sich enthalten / die Controversien mit Fleiß und an Dertern / dahin sie nicht gehören / auch nicht ziehen / sondern dahin sehen / wie sie die Göttliche Wahrheit in Lauterkeit und Einfalt fürstellen / und daneben die Zuhörer zu einem unsträflichen Leben führen mögen.

Wann auch fürs 3. und 4. ein Text auszulegen / woraus eine oder andere von denen in den Evangelischen Kirchen streitigen Lehren erörtert wird / soll niemand den Reformirten etwas / als eine Lehre der Kirchen beylegen / so nicht in den öffentlichen Bekenntnissen / absonderlich derjenigen / welche Unser Groß-Herr Vater hochsel. Gedächtniß / Anno 1631. in Druck gegeben / und die zu Leipzig Anno 1631. dann auch zu Thorn 1645. von Unsern Theologis wiederholet / unterschrieben und vertheidiget / enthalten / vielweniger aus seinem Gehirne / durch die darinn gewachsene consequentien Ihnen einige Lehre antichten / oder beylegen. So ist auch 5. aus verschiedenen Auslegungen der Derter der Heil. Schrift / zumahl derjenigen / so bey den Principal-Controversien nicht angeführet werden / so fort kein neu dissidium unter ganzen Kirchen zu machen: Gestalt Ihr Sie denn 6. auch das momentum und pondus der gedachten Principal-Streitigkeiten zu untersuchen / ermahnen werdet / auff daß Sie nicht alleine
B
sehen/

sehen/ ob diese oder jene Meynung mit einigem Schein könne
bejahet werden / sondern auch lernen mögen / ob sie so nöthig
zur Seligkeit und so klärlich in Gottes Wort enthalten seyn /
daß ohne deren Wissenschaft und Übung niemand könne selig
werden / und also nicht unzeitig und ohne Ursach / und ohne
Verstand eifern / die Trennung in der Kirchen befördern / oder
unterhalten / besonders vielmehr 7. des unseligen Verdammens/
Verkezerens / Benennung und Verhöhnung der Personen oder
Kirchenlehrer / höhnischer Verstellung der Lehren / oder Verkeh-
rung derselben / sich enthalten / und sich also bezeigen / daß sie ne-
bens der Wahrheit / auch den Frieden suchen / und die Brüderliche
Liebe unter den Christen ehe erwecken / als dämpffen mögen: Da
ferne aber unter denen Candidatis Ministerii, oder den Predigern
in Unsern Landen einige unzeitige oder verhärtete Eiferer und Ze-
loten gefunden wurden / die da vermeinten / daß Ihnen durch
diese Unsere Christliche wohlgemeinte Verordnung Ihr Gewissen
zu enge gespannt würde: So können Wir wohl geschehen las-
sen / daß dieselben sich nach anderer Gelegenheit umthun / und
sich aussershalb Unsers Churfürstenthums und Gebiete an solchen
Orten niederlassen / da Ihnen solch unchristliches Verdammen
anderer Christen und ihrer Mitglieder nachgegeben und zugelassen
wird / und darüber ihres Lohns von Gott zu seiner Zeit gewär-
tig seyn. Und / gleich wie Wir diese Verordnung / aus Anleitung
Göttliches Wortes / allein den Frieden / Ruhe / Einigkeit und Er-
bauung der Kirchen / in denen / uns von Gott anbefohlenen Lan-
den / bey diesen letzten und ganz gefährlichen Läuften und Zeiten/
da es an Trübsalen und Gefährlichkeit nicht mangeln wird / zu
suchen und zu befördern / gemacht / und Euch hiermit kund ge-
than: Also hoffen Wir auch / es werde nicht allein ein jeglicher
unter euch / sondern auch ein rechtschaffener Arbeiter im Wein-
berge des HERREN / und darunter auch Unsere Theologen und
Prediger der Reformirten Gemeinen in Unsern Landen / zu Er-
haltung Friedens und Einigkeit / zu Abwendung aller Aergerniß/
und zum schuldigen Gehorsam in diesem Begehren / geflissen seyn/
und Uns zu Ungnaden wider sich / und die Schärffe zu gebrau-
chen / nicht bewegen: Daran vollbringet Ihr und Sie / was
Unser gnädiger und zugleich endlicher Wille und Meynung ist/
welches Wir gegen Euch und männiglich in gewisser gefasster
Zuversicht des schuldigen Gehorsams in Gnaden zu erken-
nen

nen anerbietig: Und sind Euch mit Churfürstlichen Gnaden
wohl beygethan. Gegeben Kölln an der Spree / am 2. Junii
Ao. 1662.

Friderich Wilhelm.



An

Die Consistorial-Räthe allhier.

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden /
Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen
Reichs Erb-Cammerer und Churfürst / in Preussen /
zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der
Cassuben und Wenden / auch in Schlessien / zu Grossen und Jägern-
dorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr
zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / 2c. Ent-
bieten allen und jeden Unsern Prälaten / Grafen / Freyherrn /
Land-Boigten / Berwesern / Hauptleuten / Ritterschafften / von
Adel / Gastnern / Schössern / Amptleuten / auch Bürgermeistern /
und Rathmannen in Städten / Unsere Churfürstliche Gnade und
Gruß. Und halten hiernächst unnöthig / weil es gnugsam be-
kant / ihnen vor igo weitläufftig fürzustellen / und anzuziehen /
welcher gestalt die ganze Zeithero der von dem höchsten Gott
Uns anvertrauten Regierung Unserer Lande und Leute / Wir für-
nemlich dieses Unsern einigen und höchsten Zweck allwege haben
seyn lassen / daß Unsere getreue Unterthanen nicht allein ein still-
les und geruhiges Leben in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit
führen / sondern auch / daß nebst dem Profan- und Land-Frieden /
auch unter Unsern in etlichen Puncten dissentirenden Evangeli-
schen Unterthanen / dennoch ein Christlicher Kirchen-Friede ge-
stiftet / und die Brüderliche Liebe und Eintracht / oder zum we-
nigsten eine Mutua Tolerantia und Verträglichkeit gepflanzt /
B 2 das

das bisherige unchristliche Richten / Verlästern / Verkehren und
Verdammen aber allseits aufgehoben / und gänzlich eingestellt
werden möchte / gestalt Wir denn zu solchem Ende noch neulich am
2. Junii 1662. ein Edictum publiciren lassen. Wir haben auch
dem höchsten Gott zu danken / daß solches von gar vielen Predi-
gern / bevorab aber von Unsern getreuen Ständen und Untertha-
nen / als welche nicht weniger Mißfaellen über die Bitterkeit
eßlicher Geistlichen bezeuget / und desfalls gute Verordnung off-
ters begehret / mit Freuden aufgenommen / und denenselben ge-
bührlich nachgelebet worden. Weil aber dennoch die Aergernis-
sen durch diese in den Evangelischen Kirchen eingerissene unselige
Trennungen und Bitterkeiten entstehen / und dieselbe sonderlich
durch zwey schädliche Mittel unterhalten und vermehret werden:
Einmahl / wann ein Theil dem andern anzügliche Zunahmen gie-
bet; hernach auch / wann ein Theil aus des andern Hypothesibus
durch Logicalische Consequentien einige ungereimte und gottlose
Dinge folget / und ungeachtet das Gegentheil die Consequentiam
verneinet / auch die absurda & impia consecraria vermaledeyet
und verwirft / dennoch ihm solche Greuel zugeschrieben / auch öf-
fentlich auf den Gankeln für der Gemeine / welche doch vielmehr in
nöthigern Dingen unterrichtet zu seyn verlanget / angedichtet wer-
den / als ob es dieselben glauben und lehren. Solchem nachrach-
ten Wir / daß einen guten Anfang zum Evangelischen Kirchen-
Friede / und Christlicher Verträglichkeit in diesen Unsern Landen
der Chur und Marck Brandenburg zu machen / das beste Mittel
seyn werde / wann diese obenbesagte beyde Scandala und Steine
des Anstosses von beyden Theilen gänzlich aufgehoben / und ih-
nen verboten worden: Dannenhero / und weil die Reformirten
es billig für Injurien halten / und schmerzlich empfinden / wann
man sie entweder mit denen Zunahmen der Calvinisten / Zwinglia-
ner / Majestät-Feinde / Sacramentirer / Sacramentirschänder /
Manicheer / und dergleichen / verunglimpffet / oder auch ihnen bey-
messen will / daß sie lehren / daß man in Religions- und Glaubens-
Sachen die Sinnen und die Vernunft zur Regel und Richt-
schnur des Glaubens setzen / und was sich damit nicht reime / ver-
leugnen solle: Daß Gott den größesten Theil der Menschen / ohn
alles Ansehen der Sünde / der Unbußfertigkeit und des Unglau-
bens zur ewigen Höllen-Pein verordnet / etliche aus bloßen Wohl-
gefallen / ohne Ansehung Christi und des Glaubens / erwählet ha-
be: Und daß die Auserwählten mögen leben / wie sie wollen / so
können

können sie dennoch nicht verlohren werden: Daß Gott eine Ursach
der Sünden sey: Daß keine würckliche Gemeinschaft der beyden
Naturen und Eigenschafft in Christo sey / oder / daß nur ein blosser
Mensch für uns gestorben / oder / daß Christus im Himmel / als in
einem Gefängniß / eingeschlossen / oder / daß nicht der ganze Chri-
stus bey uns sey: Oder / daß Christus keinesweges für alle Men-
schen gestorben sey: Daß Gott nicht alle / die durch das Evange-
lium beruffen werden / ernstlich und treulich / sondern nur zum
Schein beruffe / damit ihr Verdamniß desto grösser werde: Daß
die heiligen Sacramenta nur blosser Zeichen / Fürbilder und Be-
deutungen / und daß die Tauffe nicht nothwendig sey: Daß die
Worte Christi / das ist mein Leib / 2c. nicht für warhaftig zu hal-
ten / und daß im heiligen Abendmahl schlecht Brodt und Wein /
und also leere Hülßen oder Kern seyn. Daß die Reformirte ein
anders im Herzen glauben / ein anders im Munde führen. Hin-
gegen auch / weil die / so sich selbst Lutherisch nennen / sich beschwe-
ren / daß man sie zur Ungebühr Ubiquitisten / Glacianer / Marcio-
niten / Pelagianer / Eutychianer und dergleichen nenne: Oder ih-
nen bemesse / daß sie glauben / als ob man im heiligen Abendmahl
den Leib Christi auf Capernaitische natürliche Weise esse: Daß
die zwo Naturen in Christo vermengert / oder die menschliche in die
Göttliche verwandelt / daß der Leib Christi über die ganze Welt
ausgedehnet oder ausgespannet sey / daß Christus also für uns
alle gestorben / daß auch denen Unbußfertigen die Vergebung
der Sünden und das ewige Leben appliciret werde: Daß des
Menschen Thun und Lassen / der Göttlichen Erwählung Ursach
sey. Diesem allen nach / wollen Wir zwar allhier nicht erör-
tern / wer hievon den Anfang gemacht / und das andere Part
zu dergleichen Retorsion mit bösen Zunahmen und Folgerenen
veranlasset habe / besondern / weil beyde Theile zum höchsten be-
dingen / daß sie solche Lehren nicht führen: So wollen Wir allen
und jeden / so wol Reformirten / als Lutherischer Religion zuge-
hörigen Superintendenten / Inspectoren / Pröbsten / Pfarrern
und Predigern / auch Rectoren und Collegen bey der Schulen
dieser Unserer Lande und Chur- und Marck Brandenburg / hier-
mit gnädigst und zugleich ernstlich / bey vermeidung der Remo-
tion von ihrem Ampte / auch dem Befinden nach anderer animad-
version und Bestrafung anbefohlen haben / daß ein Theil den an-
dern mit solchen und anderen dergleichen Zunahmen / deren iso Er-
weh-

wehnung geschehen/ durchaus nicht verunblimpffen/noch auch ob-
berührte/ oder andere dergleichen streitige Consequentien, welche
sie beyderseits nicht geständig/ als ihre eigentliche Lehren/ ihnen
aufbürden noch bemessen/ am allerwenigsten aber auf die Gan-
zel bringen solle. Denn ob Uns zwar wohl wissend/ daß gleich wie
die Lutherischen glauben/ daß ob gedachte absurda aus der Refor-
mirten Lehre durch eine rechtmässige Consequenz folgen/ also auch
hinwieder die Reformirten in ihrem Gewissen versichert sind/ daß
ebenmässig aus den Lutherischen Hypothesibus etliche überzehlte
absurda gefolget werden können; Jedoch gleichwie man die Re-
formirten solange sie vim consequentia nicht erkennen/ sondern
verneinen/ auch die absurda verwerffen/ nicht beschuldigen kan/
daß sie also glauben und lehren: Also soll man auch hinwiederum
denen Lutherischen solche Consequentien, welche zwar die Refor-
mirte aus ihrer Lehre deduciren/ sie aber verneinen/ nicht zuschrei-
ben/ als ob es ihre eigentliche Kirchen-Lehre und Glauben sey.

Und weil auch Gott der Herr/ gleich wie in der Reformirten
Kirchen/ also auch unter den Lutherischen Theologen/ dann und
wann gelahrte Männer erwecket hat/ welche Friedens-Schriften
geschrieben/ und erwiesen/ daß der Evangelischen dissensus an sich
selbst nicht fundamentalis sey/ und eine tolerantia Ecclesiastica
gar wohl gestiftet werden könne: So wollen Wir keines weges
gestatten/ daß andere/ so solches Erkantnis und friedliches Gemü-
the noch nicht haben/ jene richten/ verkleinern/ und für Heuchler/
Galiltiner und Syncretisten schelten/ und mit solchen neuen Zu-
namen Ursach zu einer neuen Trennung geben sollen: Gleicher
gestalt Wir auch von denen Reformirten keines weges gewärtig
seyn wollen/ daß sie anderer friedliche concilia öffentlich tadeln oder
verdammen sollen.

Als auch Unsere in Gott ruhende löbliche Vorfahren/ und
Wir selbst zum öfftern verordnet/ und anbefohlen/ daß/ wann je-
mand in seinem Gewissen sich beschweret finde/ seine Kinder mit
dem/ nur noch in ehllichen wenigen Lutherischen Kirchen üblichen
Exorcismo tauffen zu lassen/ die Prediger schuldig seyn sollen/ ih-
nen darunter zufügen/ und die Kinder ohne diesen Zusatz/ allein
nach Christi Einsetzung zu tauffen; Wir aber vernehmen/ daß
dennoch von unterschiedenen Predigern/ deßfalls fast viel difficul-
tens

trens gemacht/ und fernere allgemeine Verordnung erwartet
wird. So wollen Wir hiermit abermaln ernstlich anbefohlen
haben/ daß/ wann jemand/ er sey Reformirt oder Lutherisch/ be-
gehren wird/ daß sein Kind ohne Exorcismo getauffet werden mö-
ge/ der desfalls angesprochene Prediger ohne Erwartung fernern
Befehls/ die Tauffe also verrichten solle.

Wir gesinnen demnach an Unsers Statthalters Edd. hiermit
Freund- Vetterlich/ Unsern Ober- Präsidenten/ aber und Gehei-
men Rätthen/ wie auch Regierungen/ Sanklern/ Vice- Sanklern/
Geistlichen Consistoriis, und den Eingangs benannten Prälaten/
Graffen/ Freyherrn/ Land- Vogten/ Verwesern/ Haupt-
leuten/ Ritterschafften/ und vom Adel/ Castnern/ Schössern/
Amptleuten/ auch Bürgermeistern und Rätthen in Städten/ be-
fehlen Wir hiermit gnädigst/ über dieses Unser Edict und Ver-
ordnung steiff/ vest/ unverbrüchlich zu halten/ und keinem einzi-
gen Pfarrer oder Prediger/ wer der auch sey/ hierwider zu han-
deln/ zu verstaten/ sondern vielmehr auf den widrigen unver-
hofften Fall/ da einer hierwider zu handeln sich gelüsten ließe/ sol-
ches alsofort an Uns/ oder in Unserm Abwesen an Unsern hinter-
lassenen Statthalter und Geheime Rätthe/ zu ferner gebührenden
Verordnung/ gehorsamst zu hinterbringen. Urkundlich haben
Wir dieses Edict mit unserm Churfürstl. geheimen Sankleyn
Insiegel zu bekräftigen wolwissentlich anbefohlen/ So geschehen
und geben zu Cölln an der Spree/ am 16. Septembr. Anno 1664.

Friderich Wilhelm.



Als werden solche Edicta Seiner Königlichen Majestät allergnädig-
stem Befehl zu gebührlicher Folge hierdurch öffentlich bekandt gemacht/
S 2 und

und wird sich ein jeder / den es angehet / darnach gebührend zu achten
und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen. Urfündlich
unter dem Königlich Preussischen Regierungs ; Secret des Herzog-
thums Magdeburg. Gegeben Halle den 25. Januarii. 1713.

**Königlicher Preussischer Fürstlicher Geheimter
Rath und zur Regierung des Herzogthums Mag-
deburg Verordnete Präsident und Rätbe.**



Geheimter Rätbe



Handwritten text, likely a signature or date, partially obscured by the stamp.



90 B. 171 b

X3641783

1078